

## **Abteilungsordnung der Leichtathletikabteilung**

### **Präambel**

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

Ausdrücklich erklären die Mitglieder der Leichtathletikabteilung, dass sie gegen jede Form von Manipulation im Sport, jede Form von Rassismus und Extremismus und insbesondere auch jede Form von sexuellem Missbrauch eintreten.

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Name der Abteilung**

Die Abteilung gibt sich folgenden Namen: Leichtathletikabteilung

### **§ 3 Status der Abteilung**

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

### **§ 4 Mitglieder**

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung.

### **§ 5 Mitgliederverwaltung**

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

### **§ 6 Organe**

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsleitung und die Abteilungsversammlung.

## **§ 7 Abteilungsleitung**

(1) Erforderlich ist ein Abteilungsleiter. Darüber hinaus können weitere Positionen in der Abteilungsleitung besetzt werden.

- **Abteilungsleiter**
- Stellvertreter des Abteilungsleiters
- Kassenwart
- Jugendwart

(2) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins.

(3) Jedes Mitglied der Abteilungsleitung kann den Abteilungsleiter stimmberechtigt im Gesamtvorstand des Vereins vertreten.

## **§ 8 Abteilungsversammlung**

(1) Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

(6) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden einzeln gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

## **§ 10 Änderung der Abteilungsordnung**

Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und müssen vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins bestätigt werden.

## **§ 11 Ergänzende Geltung**

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum \_\_\_ in Kraft.